

6. Oktober 2008

Sekretariat

Worbentalstrasse 33

3063 Ittigen

078 866 2242

[samuel.wenger@svfb.ch](mailto:samuel.wenger@svfb.ch)

<http://www.svfb.ch/>

Bundesamt für Zivilluftfahrt

3003 Bern

## **Vernehmlassung Teilrevision I (2008) des Luftfahrtgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf das Rundschreiben vom 19. Juni 2008, mit welchem das UVEK die Vernehmlassung über eine erste Teilrevision des Luftfahrtgesetzes eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitte Sie um Nachsicht für die leichte Verzögerung unserer Antwort.

Der SVFB hat im Rahmen seiner Mitgliedschaft an der Stellungnahme vom 1.10.2008 der Aerosuisse mitgewirkt und unterstützt diese vorbehaltlos.

Als Vertreter des einzigen Bereichs der schweizerischen Zivilluftfahrt, welcher bereits vollständig den detaillierten europäischen Sicherheitsvorschriften und –Regeln unterstellt ist, legen wir ein besonders Augenmerk auf den Gesichtspunkt nationale Sonderregelungen und Zusatzaufgaben. Behördliche und gesetzliche Auflagen jeglicher Art für die schweizerischen Unternehmen, welche den Unternehmen anderer EASA Mitgliedstaaten nicht auferlegt werden, vermindern nicht nur deren Wettbewerbsfähigkeit. Sie können – besonders bei kleineren Unternehmen – sogar negative Auswirkungen auf die Sicherheit haben, wenn auch die menschlichen Faktoren in Betracht gezogen werden.

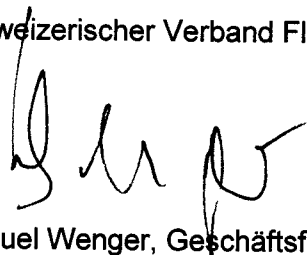
Als Beispiel sei hier der zusätzliche Aufwand und das damit verbundene Unverständnis für behördliches Vorgehen erwähnt, welcher durch die einseitige Durchsetzung von anerkanntermassen unverhältnismässigen Auflagen für die General Aviation entstanden ist. Obschon EASA bereits im Juli 2007 den nationalen Behörden öffentlich empfahl, die Auflagen im Hinblick auf angepasstere Regelungen nicht durchzusetzen, entschied sich das BAZL erst am 25. September 2008, die auf 28. September 2008 angesetzten Termine zu verlängern.

Ein ebenso aktuelles Beispiel ist der Umsetzungsplan für SMS (Safety Management Systems), welcher für schweizerische Betriebe gegenüber anderen EASA Mitgliedern mindestens vorauseilend – und mit Androhung von Massnahmen – durchgesetzt werden soll.

Aus diesen Gründen ist die beantragte Streichung des Art. 108a (neu) nicht nur aus der Sicht der betroffenen Luftfahrt Akteure von Bedeutung, sondern auch für das Selbstverständnis der Behörde im nun geltenden europäischen Umfeld. Die von der Schweiz übernommenen EU Sicherheitsregeln definieren klar, dass nationale Sonderauflagen nur in sicherheitskritischen und dringenden Situationen akzeptabel sind.

Mit freundlichen Grüßen

SVFB  
Schweizerischer Verband Flugtechnischer Betriebe

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Wenger', written over the printed name below.

Samuel Wenger, Geschäftsführer